

## 7. Sekundärliteratur

### **Johann Wilhelm und Johanna Eleonora Petersen. Eine Biographie bis zur Amtsenthebung Petersens im Jahre 1692.**

**Matthias, Markus**

**Göttingen, 1993**

#### Einleitung

---

##### **Nutzungsbedingungen**

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle ([studienzentrum@francke-halle.de](mailto:studienzentrum@francke-halle.de))

##### **Terms of use**

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle ([studienzentrum@francke-halle.de](mailto:studienzentrum@francke-halle.de))

## Fünfter Teil: Superintendent in Lüneburg

### *I. Der Weg in die Öffentlichkeit*

#### *Einleitung*

In Eutin gestalteten sich die Verhältnisse glücklich für Petersen. Nach anfänglichen Schwierigkeiten hatte er sich am Hof Ansehen und Autorität erworben, die ihn sein Amt ohne Hindernisse führen ließen. Aber die Tätigkeit als Hofprediger und Superintendent über eine ländliche Ephorie konnte auf Dauer einen Mann nicht ausfüllen, den es nach geistiger und gelehrter Auseinandersetzung und öffentlichem Ansehen verlangte. Beides konnte nur ein bedeutendes Kirchenamt bieten. Bei allem protokollarischen Vorzug, den der Eutiner Superintendent als oberster Kirchenbeamter eines Fürstentums genoß, blieb ihm ein Einfluß auf die theologische Gelehrtenrepublik versagt.<sup>1</sup> In den Kämpfen um die Wahrung einer reinen evangelischen Lehre, in denen sich die öffentliche, geistliche Verantwortung der Theologen und ihrer wissenschaftlichen Arbeit niederschlug, galt die Stimme aus dem Lübecker Bistum nur wenig. Das Ende der kirchlichen Karriere Petersens wäre daher sicherlich mit weniger Interesse begleitet worden, wenn die Amtsenthebung den Eutiner Superintendenten betroffen hätte.<sup>2</sup> Amtsenthebungen von Geistlichen sind in dieser Zeit ja keine Seltenheit. Spektakulär war es, wenn der Inhaber eines angesehenen Amtes abgesetzt wurde, das, wie in Lüneburg der Fall, als ein Garant des orthodoxen lutherischen Bekenntnisses galt. Hatte Petersen in den Eutiner Jahren seine Theologie entwickelt, so war mit der Berufung auf die Lüneburger Superintendentur die Zeit gekommen, in der sich diese Theologie bewähren mußte. Der Wechsel nach Lüneburg ist der Schritt in die Öffentlichkeit.

Als in den achtziger Jahren alle fünf Hauptpastorate in Hamburg neu zu besetzen waren, wurde auch Johann Wilhelm Petersen als Kandidat für die Hansestadt ins Gespräch gebracht.<sup>3</sup> In einem Brief anläßlich seiner Berufung nach Lüneburg berichtet er, ihm sei „oftt anlaß gegeben worden nacher

<sup>1</sup> Zum protokollarischen Vorzug (gegenüber dem Frankfurter Senior Ph. J. Spener und dem Stader Generalsuperintendenten Johann Dickmann) s. LB 1717, 104f.

<sup>2</sup> Feustking 1704, 475 meint Petersens Amtsenthebung nur mit derjenigen Samuel Hubers (1547–1624) in den Jahren 1594/95 vergleichen zu können, vielleicht weil hier auch ein Doktor der Theologie (und Wittenberger Theologe) sein Amt wegen Lehrdifferenzen niederlegen mußte.

<sup>3</sup> Vgl. JENSEN-BRUHN 1, 1958 und 3, 1963.

Hamburg vociret zu werden“.<sup>4</sup> Es ist nicht mehr zu klären, wie häufig und wie konkret Petersen für Hamburg gewonnen werden sollte. Sicher ist nur, daß Petersen für die 1688 vakant gewordene Pfarrstelle an der Katharinenkirche vorgeschlagen wurde. Den beiden erklärten Anhängern Speners, Johann Winckler und Johann Heinrich Horb, die seit 1684 und 1685 Pastoren an St. Michael und St. Nikolai waren, standen damals mit Samuel Schultz von St. Petri (seit 1683) und Johann Friedrich Mayer von St. Jacobi (seit 1686) zwei vehemente Feinde der pietistischen Bewegung gegenüber. Nachdem am 14. April 1688 der Hauptpastor von St. Katharinen, D. David Klug, gestorben war, versuchte Winckler, Petersen als dessen Nachfolger zu gewinnen und auf diese Weise die Spenerfraktion im Geistlichen Ministerium der Reichsstadt zu verstärken. August Hermann Francke, der damals in Hamburg weilte, sollte sich im Auftrag Wincklers brieflich bei Petersen erkundigen, „ob er die vocation zum pastorat zu St. Cathar. annehmen würde, wenn sie ihm zugeschicket würde, weil man anitzo sehr auff ihn reflectierte“.<sup>5</sup> Petersen war zu dieser Zeit bereits auf die Superintendentur nach Lüneburg berufen worden, konnte aber sein Amt wegen Schwierigkeiten, die ihm sein Amtsvorgänger Kaspar Hermann Sandhagen bereitete, vorerst nicht antreten. Angesichts der unglücklichen Situation in Lüneburg war Wincklers Versuch, Petersen nach Hamburg zu holen, nicht unrealistisch. Ob Winckler mit der Berufung Petersens nach Hamburg auch die unten darzustellenden Verwicklungen in Lüneburg lösen wollte, ist ungewiß. Auch Kaspar Hermann Sandhagen wurde nämlich damals für Hamburg ins Gespräch gebracht.<sup>6</sup> Ende September muß Francke berichten: „Herr Petersen hat mir negative geantwortet.“<sup>7</sup> Berufen wurde schließlich D. Abraham Hinckelmann, der erst am 11. November 1688 gewählt worden war.<sup>8</sup> Er war früher schon Diakon an St. Nikolai gewesen.

Freilich hätte Petersen auch unter anderen Umständen die Herausforderung, die die Hamburger Verhältnisse für einen pietistisch gesinnten Pastor darstellten, kaum angenommen. Allzu verkommen erschien ihm die Hanse- und Weltstadt: „Mein hertz ist nie nach Hamburg gewesen, alß welches warhafftig zu Sodom geworden ist, und Gottes straffe schon über sich schweben hat, solte es auch durch große krankheiten, und andere plagen geschehen.“<sup>9</sup> Vielleicht hatte er dabei gerade das Theater(un)wesen im Blick, das seit 1678 in der Stadt Hamburg und seinem Geistlichen Ministerium zu Streit und Frontenbildung Anlaß gegeben hatte.<sup>10</sup>

<sup>4</sup> J. W. Petersen an J. Reinbeck, Eutin, den 12. 1. 1688–StA Lg.

<sup>5</sup> A. H. Francke an H. v. d. Hardt, Hamburg, den 30. 8. 1688–LB Karlsruhe 319. Der Brief Franckes an Petersen sowie dessen Antwort sind nicht überliefert.

<sup>6</sup> LB 1717, 120.

<sup>7</sup> A. H. Francke an H. v. d. Hardt, Hamburg, den 26. 9. 1688, p. 3–LB Karlsruhe 319.

<sup>8</sup> JENSEN 1, 1958, 87f. 102.

<sup>9</sup> J. W. Petersen an J. Reinbeck, Eutin, den 12. 1. 1688–StA Lg.

<sup>10</sup> GEFFCKEN, Winckler 1861, 19ff.

Petersens Weg führte nach Lüneburg. Der dort um seine Person entstandene Zwist ist vielleicht typisch für die pietistischen Streitigkeiten. Diese sind als reine Lehrdifferenzen nicht hinreichend beschrieben. Die oft zu beobachtende gegenseitige Verständnislosigkeit und Unnachgiebigkeit auf beiden Seiten ist wesentlich durch das soziale Gefüge bedingt, auf das die neue Bewegung trifft. Am Beispiel Petersens läßt sich zeigen, wie Pietisten mit ihrem bedingungslosen, religiös-bekennnerhaften Vorgehen und moralischen Anspruch auch die politisch-soziale Struktur der Gemeinwesen von Staat und Kirche empfindlich störten. Damit ist nicht einfach die politische Machtfrage gemeint, sondern bei dem grundsätzlichen, geschichtsphilosophisch begründeten Konservativismus mußte jede Neuerung Anstoß erregen und Verunsicherung auslösen. Und einer Zeit, der constantia und fortitudo höchste Tugenden waren, mußte jede Veränderung, besonders wenn sie unter Berufung auf eine bislang angeblich nicht erkannte oder nicht beachtete Wahrheit gefordert wurde, als Angriff auf die persönliche Integrität der Beteiligten wirken. Gerade Städte und Universitäten, denen eine absolutistische Spitze fehlte, waren für solche Konflikte anfällig. In ihnen konnte sich daher die pietistische Bewegung zuerst einen Freiraum schaffen, aber dauerhaftes Wohnrecht erhielt sie vor allem unter fürstlichem Regiment.<sup>11</sup> Im folgenden soll versucht werden, diese gesellschaftspolitische Dimension in die Darstellung von Petersens Leben in Lüneburg einzubeziehen. Dabei werden manche sicherlich zufälligen Begebenheiten, Freund- und Feindschaften zur Sprache kommen. Es wird zu fragen sein, wie die beiden Petersens sich mit ihren neuen geistigen und religiösen Vorstellungen auf ihre Umwelt einstellten, wie sie ihre Ideale mit ihrer Umwelt vermittelten. Denn auch die Seite ihres Verhaltens ist wichtig für ihre Einschätzung und Beurteilung im Rahmen einer Geschichte des Pietismus.

### *Geschichte Lüneburgs*

Lüneburg konnte sich am Ende des 17. Jahrhunderts neben Hamburg und Lübeck noch immer als eine der wichtigsten Städte Norddeutschlands behaupten. Soziologisch ist das Bürgertum dieser Handelsstädte im Zeitalter des Absolutismus zwischen der bäuerlichen Bevölkerung auf dem Lande und den Fürstenhöfen mit ihrer Beamtschaft in den Residenzstädten einzuordnen. Wirtschaftliche Tätigkeit und ein gehobener Bildungsgrad zeichnen es aus. Der hohe Rang der alten Hansestadt ist heute noch an ihrem Stadtbild abzulesen. Die ehrwürdigen Bürgerhäuser mit ihren großen Lagerräumen, erbaut in dem etwas düsteren Stil

<sup>11</sup> Von einer „Affinität [der Reichsstädte] zum frühen Pietismus“ (BLAUFUSS, Reichsstadt 1977, 53) kann man m. E. nicht sprechen. Es entsteht nämlich so der Eindruck, der Pietismus sei auf Grund seiner inneren Struktur ein der Bevölkerung oder dem Gemeinwesen der Reichsstädte entgegenkommendes, verwandtes Phänomen. Die Bedeutung der (süddeutschen !) Reichsstädte in der frühen Phase des Pietismus gründet sich schlicht auf drei Tatsachen: 1. Spener besaß aus biographischen Gründen persönliche Kontakte v. a. nach Süddeutschland. 2. In den Reichsstädten lebten die bedeutendsten „praktischen“ Theologen und die geistige Avantgarde. 3. Die Reichsstädte sind insgesamt demokratischer und daher pluralistischer.

der norddeutschen Backsteingotik des 13. und 14. Jahrhunderts, das Rathaus mit seiner prächtigen Renaissancefassade und die stolzen und weiträumigen Kirchen können noch als sichtbare Zeugen früheren Ruhmes zitiert werden.<sup>12</sup> Die Glanzzeit Lüneburgs aber lag am Ende des 17. Jahrhunderts schon lange zurück. Die Stadt hat das Schicksal der meisten deutschen Städte geteilt, die im Dreißigjährigen Krieg neben ihrer wirtschaftlichen Macht auch ihre politische Selbständigkeit endgültig einbüßten und als Landstädte in die zentralistisch regierten Territorialstaaten eingegliedert wurden.

Allerdings war Lüneburg nie eine freie Reichsstadt gewesen; aber in der Zeit seiner wirtschaftlichen Blüte, etwa von der Mitte des 14. bis zum Ende des 16. Jahrhunderts, hatte die Stadt die häufig in Finanznot geratenen Landesfürsten zu weitreichenden Konzessionen und Privilegien zwingen und so die nominelle Erbuntertänigkeit faktisch abschütteln können.<sup>13</sup> Der Reichtum der Stadt gründete auf ihren ergiebigen Salzquellen und auf ihrer günstigen Verkehrslage. Die schiffbare Ilmenau und der im 14. Jahrhundert fertiggestellte Stegitzkanal eröffneten dem Lüneburger Salzhandel das Tor zum Norden. Die Nähe zu den Hafenstädten Hamburg und Lübeck ließ Lüneburg am Welthandel der Hanse, vor allem mit den skandinavischen Ländern, die für ihre Fischereiwirtschaft auf das Konservierungsmittel Salz angewiesen waren, teilnehmen.<sup>14</sup> Familiäre Bindungen und Verschwägerungen gerade unter den reichen Familien von Lüneburg und Lübeck unterstreichen den Tatbestand der gemeinsamen wirtschaftlichen Ziele.<sup>15</sup>

Im Salzhandel besaß Lüneburg lange Zeit für den norddeutschen und skandinavischen Raum eine weitgehende Monopolstellung. Schon Heinrich der Löwe hatte 1153 zur Förderung seiner Landstadt die holsteinischen Salzquellen in Oldesloe vernichten lassen. Durch Handels-, Zoll-, Holz- und Wegeprivilegien gelang es Lüneburg seine Vorrangstellung auszubauen.<sup>16</sup> Dabei halfen die Landesherren und geistlichen Landstände des Herzogtums mit, teils aus eigenem Interesse, teils der Not gehorchend. Zu dem raschen, nahezu ungehinderten Aufstieg Lüneburgs trug nämlich der Umstand bei, daß die Siederechte (Pfannen) nicht im Besitz der Stadt oder ihrer Bürger waren, sondern zum großen Teil in den Händen von geistlichen Herren, Stiften und Klöstern, den Prälaten, lagen, die sie im Laufe der Zeit vom Landesherren, dem ursprünglichen Besitzer, erworben hatten.<sup>17</sup> Die Lüneburger Patrizier, die ihren Reichtum und ihre politische Führungsstellung dem Salz verdankten, traten nur als Pächter oder Sülzmeister (selbständige Besieder von Salzpflanzen, von niederdt. „sülvest“) auf und bezogen ihren Gewinn aus dem Überschuß gegenüber dem relativ niedrigen Pachtzins.<sup>18</sup> Während die außerstädtischen Besitzer den wirtschaftlichen Aufschwung Lüneburgs aus eigenem Interesse förderten, gelang es den Bürgern, die Saline der Aufsicht des Herzogs zu entziehen (1275) und sich gegenüber dem Landesherren insgesamt als eigenständig zu behaupten. Der durch Verträge besiegelte Abkauf von Privilegien verringerte immer mehr die Möglichkeit einer Einflußnahme des Herzogs auf seine Landstadt, da er schließlich fast alle Rechtstitel veräußert hatte. Höhepunkt dieser Entwicklung stellte der 1371 im Zusammenhang mit dem Erbfolgekrieg zwischen Welfen und Sachsen um das Erbe des Herzogtums Lauenburg erfolgte Abriß der herzoglichen

<sup>12</sup> S. KRÜGER-REINECKE 1906 und MATTHAEI, Bürgerhaus 1956.

<sup>13</sup> KANTELHARDT, 1956, 16 spricht von Lüneburgs Blütezeit für 1470–1618, was freilich mehr für die künstlerische Produktivität, als für die ihr vorangehende wirtschaftliche und politische Machtentfaltung gilt.

<sup>14</sup> Von einem förmlichen Beitritt zur Hanse (1371) kann in keinem Fall gesprochen werden (z. B. MAGNUS 1969, XV und REINECKE, Geschichte 1, 1933, 263ff.). Es handelt sich bei der Hanse um ein zeitlich begrenztes Städtebündnis, nicht um eine körperschaftsartige Organisation (FRIEDLAND, 1953, 31f. und WENDLAND, Chronik 1956, 11).

<sup>15</sup> WEGEMANN, Geschlechter 1949.

<sup>16</sup> BLEEK 1930, 5f. 19 und FRIEDLAND 1953, 4f.

<sup>17</sup> BLEEK 1930, 2f.

<sup>18</sup> FRIEDLAND 1953, 2. Danach wurde der Pachtzins nicht prozentual, sondern absolut berechnet.

Zwingburg auf dem Kalkberg dar, der zu der Entstehung der Residenzstadt Celle führte.<sup>19</sup> Erst mit dem im 15. Jahrhundert beginnenden Territorialismus gewinnen die Landesfürsten im Deutschen Reich wieder stärkere Macht gegenüber den Städten, die im Mittelalter zu einer so bedeutenden Rolle aufgestiegen waren.<sup>20</sup>

Die lutherische Reformation förderte mit der in ihrem Namen erfolgten Säkularisierung des Kirchengutes die Entwicklung zum neuzeitlichen Territorialstaat. Im Herzogtum Braunschweig-Lüneburg (Celle) bekam Ernst der Bekenner (1521–1546) sein Land wieder stärker in den Griff. In dem zunächst katholisch gebliebenen Lüneburg fiel durch die Säkularisation der außerstädtischen Stifte und Klöster ein großer Teil der Salzpflanzen und Siederechte wieder an den Herzog zurück, dem es damit gelang, wirtschaftlich eine erste Bresche in die auf ihre Unabhängigkeit bedachte Stadt zu schlagen. Im Vertrag von 1562 zwischen Herzog Wilhelm (1559–1592) und der Stadt kündigt sich die politische Eingliederung Lüneburgs in den Territorialstaat an. Finanzielle Not hatte zu Spannungen zwischen Rat und Bürgerschaft geführt, die unter Herbeirufung des Landesherren gelöst werden sollten. Dieser aber nutzte die Lage, um seine im Laufe des Mittelalters verlorenen politischen und wirtschaftlichen Rechte neu zu behaupten. Klaus Friedland hat auf die veränderte Rechtsauffassung hingewiesen, wie sie sich bereits in diesem vom fürstlichen Willen geprägten Vertrag manifestiert.<sup>21</sup> War die mittelalterliche Rechtsordnung, in der Lüneburg einst groß geworden war, auf Verträgen und Privilegien aufgebaut, die stets vorrangig zu berücksichtigen waren, so tritt nun der absolutistische Landesherr mit dem Anspruch eines uneingeschränkten, territorialistischen Hoheitsrechtes auf. Alte Rechte werden in dem Vertrag nur insofern bestätigt, als sie keine Änderungen durch neue Satzungen erfahren haben. Materiell hebt der Vertrag die wichtigsten wirtschaftlichen Privilegien der Stadt auf. Auch schränkt er die politische Macht des Lüneburger Rates wieder auf das eigentliche Stadtgebiet ein.<sup>22</sup>

Auf wirtschaftlichem Felde ist der Territorialstaat der Wegbereiter des Merkantilismus. Nach den unsicheren Kriegsjahren wird der freie Handel der Städte und damit die Quelle ihres Reichtums und ihrer Macht durch protektionistische Maßnahmen der Territorialstaaten beschnitten. Für eine Landstadt wie Lüneburg war die Wiedereingliederung in das Fürstentum ambivalent. Ihre wirtschaftliche und politische Freiheit hatte sie unwiederbringlich verloren. Andererseits konnte sich Lüneburg gegenüber dem allenthalben praktizierten Protektionismus als Salz- und Handelsstadt nur halten, indem es seinerseits von der merkantilistischen Politik seines Landesherren profitierte und seine wirtschaftliche Kraft innerhalb des Fürstentums entfaltete oder mit der Unterstützung des Landesherren den Wettbewerb gegen die ausländische Konkurrenz wagte.<sup>23</sup> Auch den Landesherren lag viel an dem tätigen Unternehmertum einer Stadt, die unter fiskalischem Gesichtspunkt unersetzbar war.<sup>24</sup>

Mit der wirtschaftlichen Integration in das Fürstentum erfolgte auch schrittweise die politische Einordnung in den absolutistischen Staat. Als Stationen dieses Weges sind der Vertrag von 1619 und der Rezeß von 1639 zu nennen.<sup>25</sup> Der Vergleich von 1619 ist insofern bedeutsam, als der Bürgerschaft, die bislang praktisch vom Stadtreghment ausgeschlossen war, ein erster Einbruch in die patrizische Stadtverfassung gelang. Insbesondere die städtische Finanz- und Abgabepolitik hatte den Zorn der Bürger gegen die Patrizier erregt. Unter Hintansetzung der städtischen Freiheit wandten jene sich an ihren Landesherren, um den Streit schlichten zu lassen. In dem Vergleich von 1619 wurde unter fürstlichem Siegel der Bürgerschaft ein Aufsichtsrecht

<sup>19</sup> REINECKE, Geschichte 1, 1933, 123ff. bes. 135f.

<sup>20</sup> Zu dieser Entwicklung trug v. a. die Ausbildung von Polizeiordnungen aus den alten Landfriedensordnungen bei, die mit dem Wormser Kompromiß von 1494 begann (HASSINGER 1971, 609).

<sup>21</sup> FRIEDLAND 1953, 143; vgl. HEUER 1969, 101.

<sup>22</sup> HEUER 1969, 149.

<sup>23</sup> BLEEK 1930, 25f.

<sup>24</sup> HEUER 1969, 98–104; vgl. VIERHAUS, Absolutismus 1978, 45–48 und HASSINGER 1971, 608–678.

<sup>25</sup> HEUER 1969, 105–111 und 112ff.

bei den Bürgermeisterämtern zugesprochen. Fortan bestand der vierköpfige Bürgermeisterrat (Curia) aus zwei Patriziern und zwei Vertretern der Bürgerschaft. Den endgültigen Verlust seiner Freiheit erlitt Lüneburg durch den unter den wirtschaftlichen Nöten des Dreißigjährigen Krieges zustande gekommenen Rezeß von 1639. Anlaß waren wieder Spannungen zwischen den Patriziern und der Bürgerschaft um kriegsbedingte Steuerlasten. Innerhalb der Bürgerschaft war die „Getreue Bruderschaft“ unter der Leitung des Buchdruckers und Verlegers Hans Stern (1582–1656) die treibende Kraft.<sup>26</sup> Der Landesherr nutzte die Unregierbarkeit der Stadt, um nun sein Hoheitsrecht über alle Bereiche des städtischen Lebens zu behaupten, auch wenn dem Magistrat noch lange Zeit einige untergeordnete Privilegien – etwa im Schul- und Kirchenwesen – blieben.<sup>27</sup>

### *Kirchliche Verfassung*

Lüneburg war aus zwei Dörfern zusammengewachsen und besaß daher bei der Stadtgründung mit St. Johannis und St. Cyriakus zwei Pfarrkirchen, die der geistlichen Jurisdiktion des Verdenener Bischofs unterstanden. St. Cyriakus aber war bereits im 14. Jahrhundert bedeutungslos geworden, nachdem die nach Freiheit strebenden Lüneburger ihre Stadt mit einer neuen Mauer befestigt hatten, die neben der herzoglichen Festung auf dem Kalkberg auch die genannte Pfarrkirche außerhalb der Stadt ließ. Seit dem Jahre 1406 besaß der Stadtmagistrat das Patronat über seine einzige Pfarrkirche.<sup>28</sup> Mit der Auflösung des Archidiaconates in Lüneburg und der Übertragung seiner Rechte (stellvertretende Jurisdiktion, Vermögensverwaltung) auf den ersten Pfarrer der Johanniskirche (1. Hälfte des 15. Jahrhunderts) war die Stadt kirchenpolitisch weitgehend unabhängig von außerstädtischem Einfluß.<sup>29</sup>

Eine ähnliche Autonomie gewann die Stadt Lüneburg im Schulwesen. Das Schulmonopol des einflußreichen Lüneburger Michaelisklosters, das diesem auf Grund eines herzoglichen Privilegs von 1353 zustand, konnte der Magistrat ebenfalls im Jahre 1406 brechen, so daß er nun eine eigene, unter seiner Aufsicht stehende, bürgerliche Schule, das Johanneum, einrichten konnte. Freilich bestand die alte, auf das 10. Jahrhundert zurückgehende Michaelisschule (Partikularschule) weiter. Im Zuge der Reformation und der Säkularisierung der Klöster entstanden weitere Schulen in Lüneburg. Aus dem in ein evangelisches Stift für nachgeborene Adlige umgewandelten Kloster errichtete die Lüneburger Ritterschaft, der das Michaeliskloster seit der Reformation unterstand, eine Ritterakademie, die von 1656 bis 1850 bestand. Weniger lang konnte sich das universitätsähnliche „gymnasium illustre seu academicum“ halten, in dem nur in den Jahren von 1660 bis 1686 Vorlesungen über Theologie, Jurisprudenz, Politik, Logik und Eloquenz zu hören waren. Wegen zu geringer Einkünfte mußte es wieder geschlossen werden.<sup>30</sup>

Die Reformation änderte zunächst wenig an den dargestellten Rechtsverhältnissen. Nur eine Neuordnung im Sinne des Evangeliums sollte stattfinden. Zwar unter politischem Druck Ernst des Bekenners und der Bürgerschaft, aber doch unabhängig vom Landesherrn schuf der patrizische Magistrat eine eigene reformatorische Kirchenordnung für die Stadt (1583/1585) und sicherte sich durch die Einsetzung eines Stadtsuperintendenten seine alten hoheitlichen Rechte über das Lüneburger Kirchenwesen. Im Auftrag des Rates sollte dieser nun die suspendierte oder aufgehobene geistliche Jurisdiktion des Verdenener Bischofs übernehmen. Die Präpositur (Propstei) mit den Aufgaben des ehemaligen Archidiaconats bestand bis zum Jahre 1687,

<sup>26</sup> HEUER 1969, 118–138.

<sup>27</sup> HEUER 1969, 146–151. Die Bestimmungen des Rezesses bei REINECKE, Geschichte 2, 1933, 273ff. Original im StA Lg.; die von mir benutzte Kopie in NSuUB Göttingen: 2° Cod. Ms. jurid. 703, p. 122–139. Zum Kirchen- und Schulwesen s. KANTELHARDT, Johanneum 1956, 16.

<sup>28</sup> Zum folgenden s. MATTHAEI, Kirchen 1956, 32ff.

<sup>29</sup> MATTHAEI, Kirchen 1956, 34.

<sup>30</sup> KANTELHARDT 1957, 17.